



## Kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Batteriespeicher

### Förderrichtlinie der Gemeinde Ascheberg

Fassung vom 09.11.2021

#### **Inhalt**

§1	Förderzweck.....	1
§2	Förderbedingungen.....	2
§3	Antragsberechtigte.....	2
§4	Fördervolumen und Fördersätze.....	2
§5	Antragsverfahren.....	3
§6	Inkrafttreten.....	4

#### **§1 Förderzweck**

Der Energiesektor stößt gegenwärtig weltweit die größte Menge an CO<sub>2</sub> aus; ein maßgeblicher Treiber des menschenverursachten Klimawandels. Der Ausbau regenerativer Energieträger ist ein entscheidender Baustein zur Verringerung dieser CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Gemeinde Ascheberg möchte daher die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung im Gemeindegebiet vorantreiben.

Mit diesem Förderprogramm wird Ascheberger Bürgerinnen und Bürgern die Installation von neuen Photovoltaikanlagen sowie dazu passenden Batteriespeichern finanziell bezuschusst. Eine Steigerung der Anzahl der im Gemeindegebiet installierten Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen führt zu einer direkten Erhöhung der Eigenstromnutzung und damit zu einer Senkung des Primärenergiebedarfs von privaten Haushalten im Gemeindegebiet.

Interessierte können sich über das Solardachkataster des Landes Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt informieren, ob auf Ihrem Gebäude die Installation einer Photovoltaikanlage sinnvoll ist. Persönliche Beratung leistet darüber hinaus die Energieberatung in der Gemeinde Ascheberg.



## §2 Förderbedingungen

- 1) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von neuen, netz-gekoppelten Photovoltaikanlagen mit einer installierten Nennleistung von mindestens 1 kWp an der Außenseite oder auf dem Dach eines hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
- 2) Gefördert wird der Erwerb und die feste Installation von stationären, neuen Batteriespeichern mit mindestens 1 kWh Speichervermögen in einem hauptsächlich zur Wohnnutzung privat genutzten Gebäude im Gemeindegebiet. Dabei muss es sich entweder um einen Batteriespeicher für eine neue oder für eine bereits bestehende Photovoltaikanlage handeln. Das Gebäude muss sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.
- 3) Die geförderte Anlage muss Eigentum der antragsstellenden Person sein. Es sind daher keine geleasteten, gepachteten oder gemieteten Anlagen förderfähig. Es wird maximal eine Anlage bzw. eine Kombination aus Photovoltaik- und Batteriespeicheranlage je antragsstellender Person und Grundstück gefördert.
- 4) Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb gehalten werden. Bei einer früheren Abschaltung kann seitens der Gemeinde der Fördermittelbetrag zurückgefordert werden.
- 5) Die geförderte Anlage muss durch einen ausreichend qualifizierten Fachbetrieb installiert werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

## §3 Antragsberechtigte

- 1) Antragsberechtigte im Rahmen dieses Förderprogramms sind alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, sowie Erbbauberechtigte (mit einem mindestens noch 10 Jahre laufenden Erbbauvertrag) eines Gebäudes im Gemeindegebiet Ascheberg, welches hauptsächlich der Wohnnutzung dient. Die dauerhafte, hauptsächliche Wohnnutzung des Gebäudes muss gewährleistet sein.

## §4 Fördervolumen und Fördersätze

- 1) Das Förderprogramm umfasst eine Summe von 50.000 €.
- 2) Photovoltaikanlagen werden ab einer Leistung von 1 kWp jeweils zu 100 € pro kWp, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 500 € gefördert.
- 3) Batteriespeicheranlagen werden ab einem Speichervermögen von 1 kWh jeweils zu 100 € pro kWh, bis zu einer maximalen Förderzuwendung von 300 € gefördert.
- 4) Die maximale Förderzuwendung für einen Antrag einer kombinierten Anlage aus Photovoltaik und Batteriespeicher beträgt 800 €.
- 5) Die Förderung darf mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.



## §5 Antragsverfahren

- 1) Die gestellten Förderanträge werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bearbeitet. Frühester Abgabetermin eines Antrages ist der 01.01.2022. Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.

### *Förderantrag*

- 2) Die antragstellende Person muss im Sinne des §3 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Die Antragsunterlagen für die Förderung sind auf der Homepage sowie im Rathaus der Gemeinde Ascheberg zu finden. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden.

Der Förderantrag kann per Mail an [lohmueLLer@ascheberg.de](mailto:lohmueLLer@ascheberg.de) oder schriftlich eingereicht werden an:

### **Gemeinde Ascheberg**

Fachgruppe 60 – Klimaschutzmanager  
Dieningstraße 7  
59387 Ascheberg

- 3) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:
  - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
  - Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg
  - Handwerkerangebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebs
- 4) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Förderanträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

### *Zuwendungsbescheid*

- 5) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Vollständigkeit und Zulässigkeit und damit die Förderfähigkeit des eingegangenen Förderantrages. Wird der Förderantrag als förderfähig bewertet, erhält der Antragssteller einen förmlichen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Förderzuwendung benennt.



#### *Maßnahmenbeginn*

- 6) Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Gemeinde ist über den Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren.

#### *Verwendungsnachweis*

- 7) Nach Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Unterlagen innerhalb des Jahres 2022 bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen:
  - Kopie der Abschlussrechnung des ausführenden Fachbetriebs
  - Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister
  - Bei einer Photovoltaikanlage: Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls

#### *Auszahlung der Förderzuwendung*

- 8) Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird dem Antragsteller die Förderzuwendung per Überweisung ausgezahlt.

#### *Rückforderung*

- 9) Die Gemeinde Ascheberg behält sich vor, die Förderzuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder die in dieser Förderrichtlinie festgesetzten Kriterien nicht eingehalten werden.

## **§6 Inkrafttreten**

- 1) Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Das Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Stromspeicher der Gemeinde Ascheberg beginnt am 01.01.2022 und endet mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Ascheberg, den 15.12.2021

gez.  
Thomas Stohldreier  
Bürgermeister